



Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge

Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management

**am Department Maschinenbau und Produktion
der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Faculty of Engineering and Computer Science
Hamburg University of Applied Sciences)**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am nach § 79 Absatz 1 letzter Satz Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (Hmb GVBl. S. 191) die vom Fakultätsrat am ... nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am ... (Amtl. Anz. 2005) beschlossene (Name der Ordnung –siehe oben Nummer 1) ... in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelor-Studium in den konsekutiven Studiengängen Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagentechnik sowie Produktionstechnik und -management bietet den Studierenden auf der Basis eines gemeinsamen Kernstudiums Studienrichtungen und Schwerpunkte zur Wahl an, die sie auf die folgenden beruflichen Tätigkeitsfelder vorbereiten:

Studiengang Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion für die Entwicklung, Konstruktion und den Einsatz von Produkten des Maschinen- und Anlagenbaus;

Studiengang Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme für die Auslegung, Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Energie- und Stoffumwandlungssystemen;

Studiengang Produktionstechnik und –management Studienrichtung Produktionstechnik für die technische Gestaltung von Produktionsprozessen;

Studiengang Produktionstechnik und –management Studienrichtung Produktionsmanagement für die Planung, Organisation und Lenkung von Geschäfts- und Produktionsprozessen.

Das Kernstudium in den Bachelorstudiengängen schafft die maschinenbaulichen sowie natur- und ingenieurwissenschaftlichen und unternehmenskundlichen Grundlagen. In der Profilbildung der Studiengänge wird das Wissen im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder praxisorientiert vertieft, erweitert und angewandt. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Hauptpraktikum, Bachelorprojekt und die Bachelorthesis.



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

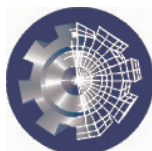
Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

Seite 2 / 22

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Hauptpraktikums und von Teilen des Studiums im Ausland.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unterricht, Übung, Laborpraktikum, Projekt, berufspraktische Tätigkeit und Anleitung zum selbstständigen praxisorientierten, wissenschaftlichen Arbeiten, zum Beispiel bei Lernprojekten, Konstruktions- und Planungsarbeiten und Bachelorthesis. Neben dem seminaristischen Unterricht werden problem- und projektbezogene Studienformen sowie Gruppenarbeitsformen verstärkt eingesetzt.



Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit	4
§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade	4
§ 4 Teilzeitstudium	4
§ 5 Duale Studiengänge	4
2. ABSCHNITT PRAKTISCHE STUDIENZEITEN, STUDIENFACHBERATUNG	4
§ 6 Vorpraxis und Praxisphasen	4
§ 7 Beauftragte für Praxisangelegenheiten	5
§ 8 Studienfachberatung	5
3. ABSCHNITT MODULE, KREDITPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN	5
§ 9 Modularisierung des Lehrangebotes	5
§ 10 Kreditpunkte (CP)	18
§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht	18
§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen	18
4. ABSCHNITT PRÜFUNGSWESEN	19
§ 13 Prüfungsausschuss	19
§ 14 Prüfende	19
§ 15 Modulprüfungen und Studienleistungen	19
§ 16 Thesis	19
§ 17 Ablegung der Prüfungen	19
§ 18 Bewertung und Benotung	20
§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen	20
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	20
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	20
§ 22 Unterbrechung der Prüfung	21
§ 23 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht	21
§ 24 Widerspruch	21
§ 25 Gemeinsamer Studiengang Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg/University of Portsmouth	21
5. ABSCHNITT ZEUGNIS SOWIE BACHELOR- ODER MASTERURKUNDE	22
§ 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad	22
§ 27 Ungültigkeit der Prüfung	22
6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 28 In-Kraft-Treten	22



1. Abschnitt Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagentechnik, Maschinenbau/ / Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-TI-BM).

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei diesen Studiengängen handelt es sich um die konsekutiven Bachelorstudiengänge Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management als erste Stufe im Rahmen einer gestuften Bachelor- / Masterausbildung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Das Studium besteht aus theoretischen und anwendungsorientierten Kernstudium , sowie dessen studiengangsspezifischer Profilbildung. Innerhalb der letzten 3 Semester des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung im Hauptpraktikum. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorthesis.

(3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade

(1) Der Zweck der Abschlüsse ist dem §3 Absatz 1 der APSO-TI-BM zu entnehmen.

(2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, Maschinenbau/ Energie- und Anlagentechnik bzw. Produktionstechnik und –management und auf Antrag die gewählte Studienrichtung oder der Studienschwerpunkt aufgenommen.

§ 4 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist aktuell nicht vorgesehen.

§ 5 Duale Studiengänge

Besonderheiten für die dualen Studiengänge werden in einer ergänzenden Richtlinie geregelt.

2. Abschnitt Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§ 6 Vorpraxis und Praxisphasen

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium. Insgesamt 13 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studienseesters nachgewiesen sein. In einer entsprechenden Richtlinie für die Vorpraxis werden Art, Inhalt, Zeit-



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

Seite 5 / 22

punkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §6 Absatz 1 und Absatz 2 der APSO-TI-BM.

(2) In das Studium ist eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen eingeordnet; sie soll in das 7. Studiensemester integriert werden. In einer Richtlinie für das Hauptpraktikum werden Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §6 Absatz 3 und §7 der APSO-TI-BM.

Das Hauptpraktikum in den Studiengängen kann erst dann begonnen werden, wenn die Vorpraxis und das 3. Studiensemester erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Der oder die Studierende hat vor Beginn des Hauptpraktikums die Bescheinigungen über die Ableistung der Vorpraxis und das Zeugnis über das erste Studienjahr der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten vorzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis beziehungsweise des Hauptpraktikums müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums für den Prüfungsausschuss.

(4) Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bestimmt eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Hauptpraktikum. Die oder der Studierende kann für die Betreuung im Hauptpraktikum eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor vorschlagen. Die Aufgaben der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors bestimmt eine zu erlassende Richtlinie für das Hauptpraktikum.

(5) Das Nähere über Ablauf, Durchführung und Nachweis der Vorpraxis und des Hauptpraktikums regeln die vom Department herausgegebenen Richtlinien. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 6 der APSO-TI-BM.

§ 7 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

Die Aufgaben der oder des Departmentsbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten werden in den Richtlinien nach §6 Absatz (2) bis (4) geregelt.

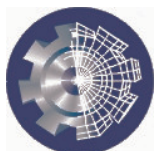
§ 8 Studienfachberatung

Siehe § 8 APSO-TI-BM

3. Abschnitt Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen

§ 9 Modularisierung des Lehrangebotes

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre bzw. Studiensemester zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das im Studiendepartment Maschinenbau und Produktion ausliegt.



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

- CP = Credit Points, Kreditpunkte
- G = Gewichtung für die Gesamtnote
- HA = Hausarbeit
- HP = Hauptpraktikum
- KPA = Konstruktions- und Planungsarbeit
- LN = Leistungsnachweis Klausur (KI) oder mündliche Prüfung (mPr)
- L = Laborabschluss
- Lp = Laborprüfung
- LVA = Lehrveranstaltungsart
- PL = Prüfungsleistung
- Prak = Laborpraktikum
- Pro = Projekt
- PVL = Prüfungsvorleistung
- Ref = Referat
- S = Semester
- Sem = Seminar
- sU = Seminaristischer Unterricht
- SL = Studienleistung
- SN = Studiennachweis (alle Prüfungsformen zugelassen), Ergebnis bestanden / nicht bestanden
- SWS = Semesterwochenstunden
- Üb = Übung

(1) Das Studium unterteilt sich in das Kernstudium für alle Studiengänge und in ein Vertiefungsstudium für den entsprechenden Studiengang/ mit dem entsprechenden Studienschwerpunkt und/oder der entsprechenden Studienrichtung

(2) Das Kernstudium in den ersten drei Studiensemestern umfasst die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Angewandte Informatik							
Angewandte Informatik 1 Laborpraktikum (Inf1 L)	Prak	1	0,75	L(PVL)	--	--	--
Angewandte Informatik 1 (Inf1)	sU	1	2,25	--	LN	3,0	3
Angewandte Informatik 2 Laborpraktikum (Inf2 L)	Prak	2	0,75	L(PVL)	--	--	--
Angewandte Informatik 2 (Inf2)	sU	2	2,25	--	LN	3,0	3
Modul: Einführungslabor							
Einführungslabor Laborpraktikum (EinfL L)	Prak	1	0,75	L(SL)	--	--	--
Einführungslabor (EinfL)	sU	1	0,25	--	--	--	1
Modul: Experimentalphysik							
Experimentalphysik Laborpraktikum (EPH L)	Prak	3	1,5	L(PVL)	--	--	--
Experimentalphysik (EPH)	sU	2	3,5	--	LN	5,0	5



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Fertigungstechnik							
Fertigungstechnik Laborpraktikum (FtT L)	Prak	3	1,5	L(PVL)	--	--	--
Fertigungstechnik (FtT)	sU	2	4,5	--	LN	6,0	6
Modul: Industriebetriebslehre							
Industriebetriebslehre (IBL)	sU	1	3	--	LN	3,0	3
Modul: Konstruktion							
Konstruktion 1 Laborpraktikum (Kon1 L)	Prak	1	0,75	L(PVL)	--	--	--
Konstruktion 1 (Kon1)	sU	1	1,25	--	LN	2,0	2
Konstruktion 2 Hausarbeit (Kon2 H)	KPA	2	--	HA(PVL)	--	--	--
Konstruktion 2 (Kon2)	sU	2	2,0	--	LN	6,0	6
Konstruktion 3 Hausarbeit (Kon3 H)	KPA	3	--	HA(PVL)	--	--	--
Konstruktion 3 (Kon3)	sU	3	3,0	--	LN	7,0	7
Modul: Kostenrechnung							
Kostenrechnung (KR)	sU	3	3	--	LN	3,0	3
Modul: Lernprojekt							
Lernprojekt 1 (LProjekt1)	Pro	2	--	SN(SL)	--	--	1
Lernprojekt 2 (LProjekt2)	Pro	3	--	SN(SL)	--	--	1
Modul: Mathematik							
Mathematik 1 (Ma 1)	sU	1	8	--	LN	8,0	8
Mathematik 2 (Ma 2)	sU	2	6	--	LN	6,0	6
Modul: Methodisches Konstruieren							
Methodisches Konstruieren Laborpraktikum (Mkon L)	Prak	3	1,5	L(PVL)	--	--	--
Methodisches Konstruieren (Mkon)	sU	3	2,5	--	LN	6,0	6
Modul: Strömungslehre 1							
Strömungslehre 1 (StL1)	sU	3	2	--	LN	2,0	2
Modul: Technische Mechanik							
Technische Mechanik 1 (TM1)	sU	1	4	--	LN	4,0	4
Technische Mechanik 2 (TM2)	sU	2	4	--	LN	4,0	4
Technische Mechanik 3 (TM3)	sU	3	4	--	LN	4,0	4



	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Technische Thermodynamik 1							
Technische Thermodynamik 1 (TTD1)	sU	3	4	--	LN	4,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Werkstoffkunde und Chemie							
Werkstoffkunde und Chemie a (WKC a)	sU	1	3	--	--	--	--
Werkstoffkunde und Chemie b Laborpraktikum (WkCb L)	Prak	2	4	L(PVL)	--	--	--
Werkstoffkunde und Chemie b (WkCb)	sU	2	4	--	LN	7,0	7

(3) Das Kernstudium im 4. bis 6. Studiensemester umfasst die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: CAD, param. und assoz. Design, PDM							
CAD, param. und assoz. Design, PDM Laborpraktikum (CAD L)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
CAD, param. und assoz. Design, PDM (CAD)	sU	4	1,5	--	LN	6,0	3

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Elektrotechnik und elektrische Antriebstechnik							
Elektrotechnik und elektrische Antriebstechnik Laborpraktikum (ETAT L)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
Elektrotechnik und elektrische Antriebstechnik (ETAT)	sU	4	6,5	--	LN	20,0	10

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik							
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik Laborpraktikum (MSR L)	Prak	5	1,5	L(PVL)	--	--	--
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)	sU	5	6,5	--	LN	20,0	10

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Integrationsfach							
Integrationsfach (IF)	Sem	6	4	SN(SL)	--	--	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Bachelorprojekt							
Bachelorprojekt (BP)	Proj	6	4	SN(SL)	--	--	6



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

(4) Das Kernstudium im siebten Studiensemester umfasst das Hauptpraktikum (Vorpraxis und Praxisphasen § 6) und die Bachelorthesis (Thesis § 16)

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Hauptpraktikum							
Hauptpraktikum (HPP)	--	7	--	SN(SL)	--	--	12
Modul: Bachelorthesis							
Bachelorthesis(BTh) mit Kolloquium	--	7	--	--	LN	60	15
Zwischensumme Kernstudium							
	--	--	--	--	--	--	146

**Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs
 Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme:**

(5) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme umfasst im 4. Semester die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Strömungslehre 2							
Strömungslehre 2 (StL2)	sU	4	2	--	LN	6,0	3
Modul: Numerische Verfahren/FEM							
Numerische Verfahren/FEM Laborpraktikum (NVFEM L)	Prak	4	2,5	L(PVL)	--	--	--
Numerische Verfahren/FEM (NVFEM)	sU	4	1,5	--	LN	10,0	5
Modul: Technische Thermodynamik 2							
Technische Thermodynamik 2 (TTD2)	sU	4	4	--	LN	10,0	5
Modul: Wärmeübertragung							
Wärmeübertragung (WÜ)	sU	4	2	--	LN	6,0	3

(6) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungsmodule. Wahlweise kann für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres mit Ausnahme der Hausarbeit ein beliebiges Modul der Fakultät TI gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Die Genehmigung erfolgt durch den Studienfachberater.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Anlagenautomatisierung							
Anlagenautomatisierung Labor-	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

praktikum (AnIAm L) Anlagenautomatisierung (AnIAm)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5
--	----	-----	---	----	----	------	---

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Anlagenbau							
Anlagenbau Laborpraktikum (AnIB L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Anlagenbau (AnIB)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Apparatebau							
Apparatebau Laborpraktikum (AppB L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Apparatebau (AppB)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Energiesysteme							
Energiesysteme (EnSys)	sU	5/6	4	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Fügetechnik							
Fügetechnik Laborpraktikum (FügeT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Fügetechnik (FügeT)	sU	5/6	3,25	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Grundlagen Computational Fluid Dynamics							
Grundlagen Computational Fluid Dynamics Laborprakti- kum (CFD L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Grundlagen Computational Fluid Dynamics (CFD)	sU	5/6	1,25	--	LN	6,0	3

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Hausarbeit							
Hausarbeit zu einem der Modu- le des Vertiefungsstudiums	--	5/6	--	HA(PVL)	--	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Kolbenmaschinen							
Kolbenmaschinen Laborprakti- kum (KoM L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Kolbenmaschinen (KoM)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Strömungsmaschinen							
Strömungsmaschinen Laborpraktikum (Stm L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Strömungsmaschinen (Stm)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

Die Studierenden müssen eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtmodul belegen:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Wahlpflichtmodul							
Klimatechnik Laborpraktikum (KlimaT L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Klimatechnik (KlimaT)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5
oder Therm. Verfahrenstechnik Laborpraktikum (TVT L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Therm. Verfahrenstechnik (TVT)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Summe Gesamtstudium EA	--	--	144	--	--	--	210



**Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs
 Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion:**

(7) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion umfasst im 4. Semester die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Technische Mechanik mit Computer							
Technische Mechanik mit Computer Laborpraktikum (TMCP)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
Technische Mechanik mit Computer (TMC)	sU	4	2,5	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Technische Thermodynamik 2							
Technische Thermodynamik 2 (TTD2)	sU	4	4	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Wärmeübertragung							
Wärmeübertragung (WÜ)	sU	4	2	--	LN	6,0	3

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Konstruktion 4							
Konstruktion 4 Laborpraktikum (Kon4 L)	Prak	4	0,75	L(PVL)	--	--	--
Hausarbeit Konstruktion 4 (Kon4 H)	KPA	4	--	HA(PVL)	--	--	--
Konstruktion 4 (Kon4)	sU	4	3,25	--	LN	20,0	10

(8) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungs-Module. Wahlweise kann für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres ein beliebiges Modul der Fakultät TI gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Die Genehmigung erfolgt durch den Studienfachberater.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Finite Elemente							
Finite Elemente Laborpraktikum (FEM L)	Prak	5/6	2	L(PVL)	--	--	--
Finite Elemente (FEM)	sU	5/6	2	--	LN	12,0	6

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Schwingungslehre							
Schwingungslehre Laborpraktikum (SchL I)	Prak	5/6	3	L(PVL)	--	--	--
Schwingungslehre (SchL)	sU	5/6	1	--	LN	10,0	5

Die Studierenden müssen aus den folgenden sechs Modulangeboten mindestens drei Vertiefungsmodulare wählen. Werden im 3. Studienjahr alle Vertiefungsmodulare des Studienschwerpunktes Mechatronik gewählt (sieben Module), so wird dieser Studienschwerpunkt auf Antrag im Zeugnis vermerkt.



	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Konstruktive Festigkeit							
Konstruktive Festigkeit Laborpraktikum (Fest L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Konstruktive Festigkeit (Fest)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement							
Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement (E&KM)	sU	5/6	4	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Werkstoffprüfung							
Werkstoffprüfung Laborpraktikum (WP L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Werkstoffprüfung (WP)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

Drei Module des Studienschwerpunkts Mechatronik:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Maschinendynamik							
Maschinendynamik Laborpraktikum (MDyn L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Maschinendynamik (MDyn)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Robotertechnik							
Robotertechnik Laborpraktikum (Robot L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Robotertechnik (Robot)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Mechatronik							
Mechatronik Laborpraktikum (Mtron L)	Prak	5/6	1	L(PVL)	--	--	--
Mechatronik (Mtron)	sU	5/6	3	--	LN	10,0	5

Die Studierenden müssen aus den folgenden acht Modulangeboten mindestens vier Vertiefungsmodulen mit insgesamt mindestens 16 Kreditpunkte wählen.

Werden im 3. Studienjahr alle Vertiefungsmodulen des Studienschwerpunktes Mechatronik gewählt (sieben Module), so wird dieser Studienschwerpunkt auf Antrag im Zeugnis vermerkt.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Finite Elemente der Physik							
Finite Elemente der Physik Laborpraktikum (FemPh L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Finite Elemente der Physik (FemPh)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Oberflächentechnik							
Oberflächentechnik Laborpraktikum (OFT L)	Prak	5/6	0,5	L(PVL)	--	--	--
Oberflächentechnik (OFT)	sU	5/6	1,5	--	LN	6,0	3

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Fügetechnik							
Fügetechnik Laborpraktikum (FügeT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Fügetechnik (FügeT)	sU	5/6	3,25	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Kunststofftechnik							
Kunststofftechnik Laborpraktikum (KST L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Kunststofftechnik (KST)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

Vier Module des Studienschwerpunkts **Mechatronik**:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Angewandte Informatik 3							
Angewandte Informatik 3 Laborpraktikum (Inf3 L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Angewandte Informatik 3 (Inf3)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Konstruktionswerkstoffe							
Konstruktionswerkstoffe Laborpraktikum (KWSt L)	Prak	5/6	0,5	L(PVL)	--	--	--
Konstruktionswerkstoffe (KWSt)	sU	5/6	1,5	--	LN	6,0	3

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Automatisierungstechnik							
Automatisierungstechnik Laborpraktikum (AT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Automatisierungstechnik (ATP)	sU	5/6	3,25	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Fluidtechnik							
Fluidtechnik Laborpraktikum (FluidT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Fluidtechnik (FluidT)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Summe Gesamtstudium EK							
	--	--	144	--	--	--	210



**Module im Vertiefungsstudium des Studiengangs
 Produktionstechnik und -management:**

(9) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und -management umfasst im 4. Semester die folgenden Module:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Unternehmensplanspiel und Investrechnung							
Unternehmensplanspiel und Investrechnung Laborpraktikum (UPSIR L)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
Unternehmensplanspiel und Investrechnung (UPSIR)	sU	4	2,5	--	LN	10,0	5

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Produktionsmittel und -logistik							
Produktionsmittel und Logistik Laborpraktikum (PML L)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
Produktionsmittel und Logistik (PML)	sU	4	4,5	--	LN	14,0	7

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Produktionsplanung und Produktionssteuerung							
Produktionsplanung und Produktionssteuerung Laborpraktikum (PPS L)	Prak	4	1,5	L(PVL)	--	--	--
Produktionsplanung und Produktionssteuerung Hausarbeit (PPSH)	KPA	4	--	HA(PVL)	--	--	--
Produktionsplanung und Produktionssteuerung (PPS)	sU	4	4,5	--	LN	24,0	12

Studienrichtung **Produktionstechnik (PT)** :

(10) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und -management mit der Studienrichtung Produktionstechnik (PT) umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungs-Module. Wahlweise kann für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres ein Vertiefungsmodul des dritten Studienjahres aus dem Angebot der Studienrichtung Produktionsmanagement (PM) gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Weiterhin kann wahlweise für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres ein beliebiges Modul der Fakultät TI gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Die Genehmigung erfolgt durch den Studienfachberater.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Auslegung von Werkzeugmaschinen							
Auslegung von Werkzeugmaschinen Laborpraktikum (WZM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Auslegung von Werkzeugmaschinen (WZM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Materialflusstechnik							
Materialflusstechnik Laborpraktikum (MFT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Materialflusstechnik (MFT)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Rapid Prototyping							
Rapid Prototyping Laborpraktikum (Rapid L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Rapid Prototyping (Rapid)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Lasertechnik							
Lasertechnik Laborpraktikum (LaserT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Lasertechnik (LaserT)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Umformtechnik							
Umformtechnik Laborpraktikum (Umft L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Umformtechnik (Umft)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Zerspanungstechnik							
Zerspanungstechnik Laborpraktikum (SpanT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Zerspanungstechnik (SpanT)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Handhabungstechnik und Industrieroboter							
Handhabungstechnik und Industrieroboter Laborpraktikum (HT L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Handhabungstechnik und Industrieroboter (HT)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Konstr. Fert. mit Blech							
Konstruieren und Fertigen mit Blech Laborpraktikum (Blech L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Konstruieren und Fertigen mit Blech (Blech)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: CAD/CAM-Prozesskette							
CAD/CAM-Prozesskette Laborpraktikum (CADCAM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
CAD/CAM-Prozesskette (CADCAM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung							
Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung Laborpraktikum (QM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung (QM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Summe Gesamtstudium PT							
	--	--	144	--	--	--	210

Studienrichtung **Produktionsmanagement (PM)** :

(11) Das Vertiefungsstudium im Studiengang Produktionstechnik und –management mit der Studienrichtung Produktionsmanagement (PM) umfasst im 3. Studienjahr die folgenden Vertiefungs-Module. Wahlweise kann für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres ein Vertiefungsmodul des dritten Studienjahres aus dem Angebot der Studienrichtung Produktionstechnik(PT) gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist.

Weiterhin kann wahlweise für ein Vertiefungsmodul des 3. Studienjahres ein beliebiges Modul der Fakultät TI gewählt werden, sofern das Modul mindestens die gleiche Anzahl an Kreditpunkten aufweist. Die Genehmigung erfolgt durch den Studienfachberater.

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Wirtschaftsinformatik/Simulation							
Wirtschaftsinformatik/Simulation (WInf L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Wirtschaftsinformatik/Simulation (WInf)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Unternehmensführung							
Unternehmensführung (UF)	sU	5/6	3	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Ergonomie/Zeitmanagement							
Ergonomie/Zeitmanagement Laborpraktikum (ErgZM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Ergonomie/Zeitmanagement (ErgZM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Managementmethoden							
Managementmethoden Laborpraktikum (MM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Managementmethoden (MM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Industrielle Logistik							
Industrielle Logistik Laborpraktikum (Ilog L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Industrielle Logistik (Ilog)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4



Beschlussstand: Studienreformausschuss 10.11.06 HAW-TI-MUP

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Prozessmanagement							
Prozessmanagement Laborpraktikum (ProzM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Prozessmanagement (ProzM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Projektmanagement							
Projektmanagement Laborpraktikum (ProjM L)	Prak	5/6	1,5	L(PVL)	--	--	--
Projektmanagement (ProjM)	sU	5/6	2,5	--	LN	10,0	5
Modul: Controlling							
Controlling Laborpraktikum (Cont L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Controlling (Cont)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Modul: Personal- und Kostenmanagement							
Praktikum Kostenmanagement (KostM L)	Prak	5/6	0,75	L(PVL)	--	--	--
Kostenmanagement (KostM)	sU	5/6	2,25	--	LN	8,0	4
Personalmanagement (PersM)	sU	5/6	2,0	--	LN	6,0	3
Summe Gesamtstudium PM							
	--	--	144	--	--	--	210

§ 10 Kreditpunkte (CP)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 210 Kreditpunkte (CP). Ein gesamter konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang umfasst 300 CP. Weiterhin gilt § 10 Abschnitte 2 und 3 APSO-TI-BM.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

(1) In den Lehrveranstaltungsarten mit Anwesenheitspflicht gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 von Hundert der für die Lehrveranstaltungen festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(2) Die Studierenden der Bachelor-Studiengänge sollen an einer mehrtägigen vom Department durchgeführten Exkursion (Ek) teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage.

§ 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

Einzelheiten werden durch die Zugangs- und Belegungsrichtlinie des Departments geregelt.



4. Abschnitt Prüfungswesen

§ 13 Prüfungsausschuss

Siehe § 13 APSO-TI-BM.

§ 14 Prüfende

Siehe § 13 APSO-TI-BM.

§ 15 Modulprüfungen und Studienleistungen

Siehe §15 APSO-TI-BM.

§ 16 Thesis

(1) Die Bachelorthesis ist eine theoretische, programmiertechnische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. In der Bachelorthesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieser Studiengänge selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorthesis kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt 3 Monate. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund, der nicht von den Studierenden zu vertreten ist, nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung von bis zu 4 Wochen gewährt werden.

(4) Für die Bachelorthesis werden 15 Credit Punkte vergeben. Die Benotung des Kolloquiums nach §16 Absatz 6 APSO-TI-BM bezieht jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer mit in die Benotung der Bachelorthesis ein. Zur Berechnung der Gesamtnote nach §18 Absatz 6 APSO-TI-BM werden die Einzelbewertungen der Bachelorthesis jeweils mit der Zahl 30 gewichtet.

(5) Die Bachelorthesis kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 17 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Studierenden können mehr als drei Prüfungen des vierten oder höheren Semesters nur ablegen, wenn alle Modulleistungen der ersten drei Semester erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Fehlen Modulleistungen des ersten Semesters, können keine Prüfungen nach dem 3. Semester abgelegt werden.

(3) Mit einem Anteil von bis zu 15% dürfen Leistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung in die Endnote einer Prüfungsleistung eingehen.

(3) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, sollen sich spätestens zwei Tage vor der Prüfung abmelden.



(4) Der Prüfungsausschuss kann für bestimmte Prüfungen eine rechtsverbindliche Anmeldung festlegen. In diesen Fällen muss eine Abmeldung spätestens zwei Tage vor der Prüfung erfolgt sein. Angemeldete Studierende erhalten bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“.

§ 18 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §18 Absatz 2 APSO-TI-BM benutzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind der Zuordnungstabelle des §9 für die einzelnen Prüfungsleistungen zu entnehmen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bis 0,85	ausgezeichnet
über 0,85 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(4) Ergänzend zu §18 APSO-TI-BM Absatz 11 wird folgendes festgelegt: Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung bzw. im dritten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung der Lehrveranstaltung im Ergebnis endgültig mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von 5 Monaten durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(5) Insgesamt können höchstens drei Anträge auf mündliche Ergänzungsprüfungen gestellt werden.

§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Im Gegensatz zu §19 APSO-TI-BM Absatz 2 wird die Pflicht, eine Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres ablegen zu müssen, aufgehoben.

(2) Es ist sicherzustellen, dass innerhalb eines Semesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Siehe §20 APSO-TI-BM.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

Siehe §21 APSO-TI-BM



§ 22 Unterbrechung der Prüfung

Siehe §21 APSO-TI-BM

§ 23 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Siehe §23 Absatz 1 APSO-TI-BM.

(2) Siehe §23 Absatz 2 APSO-TI-BM.

(3) Die Rückgabe der erbrachten schriftlichen Arbeiten kann von den Prüfenden verwehrt werden. Die Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ist möglich, jedoch höchstens bis zu 8 Wochen nach Beginn des Folgesemesters. Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Siehe §23 Absatz 4 APSO-TI-BM.

§ 24 Widerspruch

Siehe §24 APSO-TI-BM

§ 25 Gemeinsamer Studiengang Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg/University of Portsmouth

(1) Wer den studienbegleitenden Teil der Bachelorprüfung bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen im Gemeinsamen Studiengang HAW Hamburg/University of Portsmouth im Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth fortsetzen.

(2) Das zusätzliche Studium im Gemeinsamen Studiengang beträgt ein Jahr (drei Trimester).

(3) Im Gemeinsamen Studiengang an der University of Portsmouth werden nach den Prüfungsbestimmungen des Department of Mechanical & Design Engineering der University of Portsmouth die dortigen Prüfungen abgelegt und eine Abschlussarbeit angefertigt. Die Abschlussarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer der University of Portsmouth und eine nach §9 Absatz 1 bestellte Prüferin oder einen nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüfer gemeinsam bewertet.

(4) Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth bestandene Abschlussarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(5) Sind die Prüfungen oder die Abschlussarbeit nicht bestanden oder verzichtet die oder der Studierende auf eine nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth mögliche Wiederholung, scheidet sie oder er aus dem Gemeinsamen Studiengang aus und beendet ihre oder seine Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen der University of Portsmouth angefertigte Abschlussarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden als Bachelor-Thesis anerkannt werden, wenn der Durchschnitt der Bewertungen mindestens ausreichend (4,0) beträgt.



5. Abschnitt Zeugnis sowie Bachelor- oder Masterurkunde

§ 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Siehe §25 APSO-TI-BM

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion bzw. Produktionstechnik und –management berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion bzw. Produktionstechnik und –management,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester, die des 5. und 6. Studiensemesters gemäß der Auswahlkriterien,
4. die bestandene Bachelorthesis (§16)
5. eine Erklärung nach §17 Absatz 3 APSO-TI-BM,
6. der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Hauptpraktikum und die damit verbundenen Leistungen (§6).

(3) In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

(4) Im übrigen gilt §25 APSO-TI-BM.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

Siehe §26 APSO-TI-BM

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion und Produktionstechnik und –management ab dem Wintersemester 2006/2007.

(2) Übergangsregelungen vom Dipl.-Ing. Abschluss zum Bachelor-Abschluss werden in einer separaten Verordnung geregelt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den ...